

## Information für den Antragsteller

Die Stiftung Sparkasse Langen-Seligenstadt (im Folgenden „die Stiftung“) fördert Projekte im Geschäftsgebiet der Sparkasse Langen-Seligenstadt.

Zu den Förderschwerpunkten zählen:

- Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Ausstellungen u. a.
- Förderung der Jugend-, Behinderten- und Altenpflege durch Gewährung von Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken
- Förderung der Denkmalspflege durch die Erhaltung bzw. den Wiederaufbau von denkmalgeschützten Baulichkeiten
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Vergabe heimatkundlicher Untersuchungen
- Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken

Ziel der Förderungen ist insbesondere die Stärkung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im o. g. Bereich.

Die Stiftung fördert schwerpunktmäßig bedeutsame Projekte in hoher Qualität im Geschäftsgebiet der Sparkasse Langen-Seligenstadt. Vorhaben außerhalb des Geschäftsgebietes werden nicht unterstützt. Die Stiftung vergibt ausschließlich projektbezogene Mittel.

Im Fall einer Förderung sind die Projektträger verpflichtet, die Förderung durch die Stiftung in angemessener Form öffentlich darzustellen. Die Maßnahmen der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit sind vor ihrer Umsetzung mit der Stiftung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Terminen und Freigabe von Druckerzeugnissen wie zum Beispiel Plakaten, Flyern, Pressemitteilungen und Einladungskarten, in denen auf die Mitwirkung der Stiftung hingewiesen wird.

Objekte, die auf Kosten der Stiftung für öffentliche Institutionen wie Museen und andere Institute erworben werden, stehen in der Regel als Leihgaben zur Verfügung. Sie sind sowohl in der Ausstellung wie in entsprechenden Publikationen als Eigentum der Stiftung zu kennzeichnen.

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem jährlich erscheinenden Geschäftsbericht der Sparkasse Langen-Seligenstadt, in eigenen Publikationen sowie im Rahmen ihres Internet-Auftritts über die Projektförderung in Wort und Bild zu berichten. Der Antragsteller erklärt sich bereit, hierzu auf Anforderung geeignetes Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Stiftung sieht von Dauerförderungen ab. Sie kann im begründeten Einzelfall eine längerfristige Partnerschaft eingehen und/oder in Abständen wiederholt fördern.

### **Ausschlusskriterien:**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen
- laufende Ausgaben und Pflichtaufgaben öffentlicher Körperschaften
- Baumaßnahmen mit Ausnahme denkmalpflegerischer Maßnahmen
- Umfassende Maßnahmen ohne konkrete Zweckbindung
- Vorhaben außerhalb des Geschäftsgebiets der Sparkasse Langen-Seligenstadt
- Anträge natürlicher Personen in eigener Sache
- Bereits abgeschlossene Maßnahmen

### **Antragstellung:**

Antragsberechtigt sind Personen und Institutionen mit Sitz im Geschäftsgebiet der Sparkasse Langen-Seligenstadt. Die Fördermittel dürfen nur gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Als Nachweis für die Gemeinnützigkeit ist in der Regel eine Kopie des jüngsten Freistellungsbescheides vorzulegen.

Anträge können jederzeit an die Stiftung gerichtet werden. Sie müssen rechtzeitig, d. h. vor Beginn einer Maßnahme eingereicht werden. Bei der Terminierung sollte beobachtet werden, dass der Vorstand als Beschlussgremium ca. 2 mal jährlich tagt.

Anträge müssen die Darstellung des Projektinhaltes enthalten, aus der Inhalt und Konzeption hervorgehen und in der Mitwirkende, Träger und Kooperationspartner genannt sind. Im Kosten- und Finanzierungsplan sind einerseits Sach-, Honorar- und Personalkosten aufzuschlüsseln, andererseits Eigenmittel und Eigenleistungen, Höhe und Herkunft weiterer Mittel und zu erwartende Einnahmen anzugeben.

## **Bewilligung oder Ablehnung**

Über Förderanträge entscheidet das Stiftungskuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes der Stiftung Sparkasse Langen-Seligenstadt.

Bewilligungen oder Ablehnungen werden Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Die erneute Antragstellung für dasselbe Vorhaben ist nach Ablehnung nicht möglich.

Bei falschen Angaben im Antrag, bei nicht zweckgerechter Verwendung der Mittel oder bei Nichteinhaltung von Auflagen der Stiftung kann die Stiftung eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückhalten bzw. eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückfordern.

Nach Abschluss des Vorhabens ist zusammen mit einem Nachweis über die Verwendung der Mittel ein Abschlussbericht vorzulegen, zu dem auch ein Pressespiegel gehört.